

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER FREIBERGER STROMVERSORGUNG GMBH (FSG)
FÜR ERZEUGUNGSANLAGEN ZUM NETZANSCHLUSS UND DESSEN NUTZUNG
ZUR ENTNAHME UND EINSPEISUNG ELEKTRISCHER ENERGIE (AB-E)**

gültig ab dem 01.08.2015

1 Anwendungsbereich

Die **AB-E** regeln auf der Grundlage der „Technischen Mindestanforderungen der FSG zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA)“ ergänzende Bedingungen, die für den Netzanschluss, die Anschlussnutzung sowie die Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie gelten. Die **AB-E** sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Teil 1 Netzanschluss

2 Netzanschlussverhältnis

2.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Elektrizitätsverteilernetz der **FSG** (Netz). Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss von **FSG** zu Stande.

2.2 Beim Wechsel des Anschlussnehmers tritt der neue Anschlussnehmer in das bestehende Netzanschlussverhältnis ein. Für bis dahin begründete Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Der bisherige Anschlussnehmer hat den Eigentumsübergang der elektrischen Anlage und den neuen Anschlussnehmer **FSG** umgehend mitzuteilen. **FSG** bestätigt dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsübergang.

2.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis auf dem im Internet bereitgestellten Vordruck (Eigentümergeklärung) einverstanden erklärt.

3 Kosten des Netzanschlusses

3.1 Der Anschlussnehmer trägt alle Kosten für die von ihm veranlasste Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses soweit hierfür keine gesetzliche Kostentragungspflicht durch den Netzbetreiber besteht. Die Netzanschlusskosten können auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

3.2 Für die Bereitstellung oder Erhöhung der Netzanschlusskapazität zahlt der

Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Dieser entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz. Ausgenommen sind Baukostenzuschüsse, die unter eine gesetzliche Kostentragungspflicht des Netzbetreibers fallen.

3.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Netzanschlusskosten und/oder den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird **FSG** mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.

3.4 Die Netzanschlusskosten und/oder der Baukostenzuschuss sind vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.

3.5 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten der dadurch notwendig werdenden Maßnahmen an seiner Anlage.

3.6 Nimmt der Anschlussnehmer Einwirkungen auf den Netzanschluss vor oder lässt dies wissentlich zu, trägt er die Kosten der Beschädigungen.

4 Netzanschlusskapazität (NAK)

4.1 Im Fall der Überschreitung der NAK wird **FSG** dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss in Rechnung stellen.

4.2 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist **FSG** berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.

Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

5 Einspeisekapazität

Wird den Anschlussnutzern eine geänderte Einspeisekapazität durch **FSG** bestätigt, erfolgt eine Anpassung der Einspeisekapazität im Netzanschlussverhältnis.

6 Inbetriebsetzung

FSG kann die Kosten für die Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen und elektrischen Anlagen oder die Abnahme einer Erzeugungsanlage zur Inbetriebsetzung in Rechnung stellen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Teil 2 Anschlussnutzung

7 Nutzung des Anschlusses

7.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.

7.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses schriftlich bei **FSG** mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von **FSG** hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen und/oder einzuspeisen.

7.3 Bezieht der Anschlussnutzer Energie, ohne dass diese Energieentnahme durch **FSG** einem Stromlieferanten zugeordnet werden kann, wird die bezogene elektrische Energie vom Aushilfslieferanten geliefert (Lieferung von Aushilfsenergie - Aushilfslieferung). Es gelten die Preise und Bedingungen des Aushilfslieferanten. Der jeweilige Aushilfslieferant ist im Internet veröffentlicht. **FSG** wird den Aushilfslieferanten unverzüglich über den Eintritt der Aushilfslieferung informieren. Sofern der Aushilfslieferant die Belieferung mit Aushilfsenergie gegenüber dem Anschlussnutzer ablehnt oder diese kündigt und kein anderer Lieferant den Anschlussnutzer beliefert, ist der Anschlussnutzer nicht berechtigt, Energie aus dem Netz zu entnehmen. Zur Vermeidung einer unberechtigten Entnahme kann **FSG** die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bei einer unberechtigten Entnahme kann **FSG** vom Anschlussnutzer Schadensersatz verlangen

7.4 Einspeisemengen, die nach EEG¹ mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

8 Blindstrom

Bei Abweichungen vom vorgegebenen $\cos \varphi$ nach den **TMA** ist **FSG** berechtigt, Blindmehrarbeit in Rechnung zu stellen. Die jeweils aktuelle Regelung ist im Internet veröffentlicht.

9 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

FSG haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses

entsprechend § 18 der NAV². Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der **FSG**. Eine darüber hinausgehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anhang beigefügt.

10 Netz- und Systemsicherheit

10.1 Kommt der Einspeiser den Vorgaben der **TMA** nicht nach, trägt der Einspeiser hierdurch entstehende Kosten und steht für alle daraus eintretenden Folgen ein.

10.2 Kosten für Installation und Betrieb der erforderlichen technischen Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeisekapazität trägt der Einspeiser.

Teil 3 Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie

11 Grundlagen

11.1 **FSG** ist zur Abnahme und Vergütung von Einspeisemengen verpflichtet, soweit dafür eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage besteht.

11.2 Der Einspeiser hat als Voraussetzung für die Abnahme und Vergütung die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise gegenüber **FSG** zu erbringen. Dies gilt insbesondere vor Inbetriebsetzung und bei Änderungen der Erzeugungsanlage.

11.3 Sofern die gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsvoraussetzungen vorübergehend nicht vorliegen oder wegfallen, ist dies **FSG** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.4 Für Zeiträume, in denen die gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsvoraussetzungen sowie entsprechende gesetzliche Sanktionsvorschriften nicht vorliegen, kann **FSG** mit dem Einspeiser eine Vereinbarung über die Abnahme und Vergütung schließen und danach nach der „Preisregelung für Einspeisungen ohne gesetzlichen Anspruch“ die eingespeisten Strommengen vergüten.

11.5 Sofern neben der Stromeinspeisung auch eine Eigenversorgung stattfindet, ist der Anlagenbetreiber für die Installation der für die Erfassung der Eigenversorgung erforderlichen Messeinrichtungen sowie für deren Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verantwortlich und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

11.6 Zur Bestimmung von an der Übergabestelle eingespeisten Energiemengen werden Verluste, die zwischen Übergabestelle und Messort entstehen, angemessen berücksichtigt.

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21.07. 2014

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

11.7 In Fällen der Unterbrechung gemäß den **TMA** ruht die Abnahmeverpflichtung.

12 Abnahme und Vergütung nach EEG

12.1 **FSG** wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des EEG und der erforderlichen Nachweise die Energiemengen abnehmen und nach den Regelungen des EEG vergüten.

12.2 Sofern weitere als die zur Erfassung der Gesamteinspeisung dienende Messeinrichtung erforderlich sind, ist für deren Installation, Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften der Einspeiser verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere Messeinrichtungen zur Feststellung der ausgekoppelten Nutzwärmemengen, der elektrischen Wirkleistung von einer oder mehreren Erzeugungsanlagen sowie zur Bestimmung von selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen.

12.3 Im Fall der sonstigen Direktvermarktung erhält der Einspeiser für diese Energiemengen eine Vergütung für vermiedene Netzentgelte nach der „Preisregelung für Einspeisungen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (sonstige Direktvermarktung)“.

13 Abnahme und Vergütung nach KWK-Gesetz³

13.1 Von **FSG** abgenommene Energiemengen werden nach dem KWK-Index der EEX (European Energy Exchange AG) zuzüglich des Zuschlags nach KWK-Gesetz vergütet. Darüber hinaus erhält der Einspeiser einen Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom.

13.2 Wird neben KWK-Strom Kondensationsstrom erzeugt, entspricht der Anteil des eingespeisten KWK-Stromes am eingespeisten Strom (Überschussstrom) dem Verhältnis vom erzeugten KWK-Strom zum insgesamt erzeugten Strom.

13.3 Sind zur Erfassung des KWK-Stromanteils zusätzliche Messeinrichtungen erforderlich, ist für deren Installation, Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften der Einspeiser verantwortlich. Hierzu zählen auch die Messeinrichtungen zur Feststellung der Nutzwärmemengen gemäß KWK-Gesetz.

14 Abnahme und Vergütung ohne gesetzlichen Anspruch

Eine Abnahme und Vergütung der eingespeisten Energiemengen erfolgt nach Vereinbarung mit **FSG**.

15 Abrechnung von Vergütungen

15.1 Allgemeines

Die Abrechnung für von **FSG** abgenommene Einspeisemengen erfolgt auf Basis der Zähl- und

unter Berücksichtigung ungemessener Verluste monatlich oder jährlich. Der Abrechnungszeitraum läuft regelmäßig vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Sofern keine Abrechnungsdaten vorliegen, werden von **FSG**, in Abstimmung mit dem Einspeiser, Daten vergleichbarer Erzeugungsanlagen oder die der internen Messung der Erzeugungsanlage verwendet.

15.2 Gutschriftenverfahren

Vergütungszahlungen werden grundsätzlich im Gutschriftenverfahren durch **FSG** vorgenommen. Voraussetzung ist die Erklärung des Einspeisers im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses. Der Einspeiser erhält für jede Gutschrift einen Beleg. Die Gutschrift bzw. die Jahresendabrechnung erfolgen in der Regel zum 25. des Folgemonats, sofern **FSG** alle erforderlichen Daten und Nachweise rechtzeitig vorliegen. Sofern der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr abweicht, werden die Einspeisemengen zum Ende des Kalenderjahres geeignet abgegrenzt. Hat der Einspeiser Gutschriften erhalten, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist er zur sofortigen Information und Rückzahlung verpflichtet.

15.3 Rechnungslegungsverfahren

Nimmt der Einspeiser nicht am Gutschriftenverfahren teil, erfolgt eine Vergütungszahlung nach Vorlage einer den gesetzlichen Anforderungen nach § 14 UStG⁴ entsprechenden Rechnungslegung des Einspeisers.

Teil 4 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss, Anschlussnutzung und Einspeisevergütung

16 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung

Maßnahmen zur Einhaltung der **TMA** führt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten durch.

17 Messstellenbetrieb und Messung

17.1 Der Anschlussnehmer/ -nutzer trägt die mit der Errichtung und dem Betrieb der Plätze für die Messeinrichtungen entstehenden Kosten. Dies gilt auch für vom Anschlussnehmer/ -nutzer veranlasste Umbauten oder Verlegungen der Messeinrichtung.

17.2 Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann **FSG** im Rahmen der Netznutzung geltend machen.

³ Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraftwärmekopplungsgesetz) - KWK-Gesetz - vom 19.03.2002

⁴ Umsatzsteuergesetz – UStG - vom 26.11.1979

18 Unterbrechung

FSG wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

19 Informationspflichten

Der Anschlussnehmer/-nutzer teilt die erforderlichen personen-/unternehmensbezogenen und technischen Daten, insbesondere auch bei Neuanschluss, Einzug oder deren Änderung **FSG** unaufgefordert mit.

20 Kündigung des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses

20.1 Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

20.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.

20.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

20.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

21 Rechtsnachfolge

21.1 Tritt an Stelle der **FSG** ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers/-nutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

21.2 Anschlussnehmer/-nutzer können, mit Zustimmung der **FSG**, die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erfüllen zu können.

22 Datenschutz

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personen-bezogenen Daten werden unter Einhaltung des BDSG⁵ erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind,

nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, **FSG** einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.

23.2 Sofern die **AB-E** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.stadtwerke-freiberg.de eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.

23.3 **FSG** ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

23.4 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

23.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzer relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen **AB-E**. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.

23.6 Die **AB-E** beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es **FSG** und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.

23.7 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie **FSG** verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

23.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - **FSG**.

⁵ Bundesdatenschutzgesetz - BDSG - vom 20.12.1990

§ 18 NAV - HAFTUNG BEI STÖRUNGEN DER ANSCHLUSSNUTZUNG

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.
- In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tat-sachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.